

Anhang 1

Gebühren- und Leistungsordnung des Hochheimer Weinclub – die GenussSpechte e.V.

Die Gebühren- und Leistungsordnung des Hochheimer Weinclub – die GenussSpechte e.V. (HWG) regelt die Beitragspflichten der Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten, die sich als Teilnehmende oder Organisatoren von Veranstaltungen ergeben.

Es ist das erklärte Ziel, Veranstaltungen kostendeckend, jedoch ohne Gewinnabsicht durchzuführen. Eventuelle Überschüsse einer Veranstaltung kommen ausschließlich der Finanzierung anderer Veranstaltungen zugute.

§ 1. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Die Aufnahmegebühr bei Vereinseintritt beträgt 20 € pro Person.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25 € / Person im Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag dient der Deckung der laufenden Gemeinkosten des Vereins. Bei einem Vereinseintritt im zweiten Halbjahr eines Jahres (Juli bis Dezember) beträgt der Mitgliedsbeitrag 12,50 € / Person.
3. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden per Lastschrift eingezogen.
4. Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag beschließt der Vorstand.

§ 2. Veranstaltungen

1. Nichtmitglieder zahlen einen Aufschlag von 10% auf die Teilnahmegebühr von Veranstaltungen, mind. jedoch 5 €. Der max. Aufschlag je Veranstaltung beträgt 100 €. Der Aufschlag wird grundsätzlich auf volle Euro-Beträge aufgerundet und im Programm als Teilnahmebeitrag für Nichtmitglieder ausgewiesen.
2. Der Vorstand kann Gäste kostenfrei zu einer Veranstaltung einladen.
3. Die amtierenden Hochheimer Weinmajestäten können während ihrer Amtszeit, bzw. bei weiteren Amtszeiten als Rheingauer / Deutsche

Weinmajestät, bei vorheriger Anmeldung, kostenfrei an Veranstaltungen des HWG teilnehmen.

Bei Exkursionen ist die reguläre Teilnahmegebühr für Mitglieder zu zahlen.

4.

Die Anmeldung zu Veranstaltungen ist nach Zusage der Teilnahmemöglichkeit durch den Vorstand und Überweisung der Teilnahmegebühr verbindlich.

Die Teilnahmegebühr ist nach Zusage durch den Vorstand umgehend für jede Veranstaltung getrennt, mit Datum und Namen der Veranstaltung, auf das Vereinskonto zu überweisen. Eine Sammelüberweisung für mehrere Veranstaltung ist aus buchhalterischen Gründen nicht möglich und wird zurück überwiesen.

Bei Absage der Teilnahme einer Veranstaltung durch den Teilnehmenden erfolgt eine Erstattung der Teilnahmegebühr anteilig und auch nur dann, wenn für den Verein nach Endabrechnung der Veranstaltung kein finanzieller Nachteil entsteht

Alternativ kann eine Ersatzperson gemeldet werden. Ist die Ersatzperson kein Mitglied des Vereins, ist der Differenzbetrag für Nichtmitglieder zu entrichten.

5. Bei Absage einer Veranstaltung oder Exkursion durch den Vorstand aufgrund zwingender Gründe, z. B. höherer Gewalt, auf die der Vorstand keinen Einfluss hat, erfolgt eine Erstattung der eingezahlten Teilnahmegebühren oder Anzahlungen abzüglich der Beträge, die für die Organisation der Veranstaltung bereits aufgewendet wurden und auf die der HWG keinen Zugriff mehr hat, wie zum Beispiel Hotelstornierungsgebühren.

§ 3. Leistungen

1. Ist für die Organisation einer Veranstaltung oder Exkursion eine Vorreise erforderlich,

- werden die Fahrtkosten für eine Fahrt in das Exkursionsgebiet nach den geltenden steuerlichen Regelungen („km-Pauschale“) erstattet.
- erhalten die Organisatoren die Kosten für notwendige Übernachtungen in einem ortsüblichen Hotel im Einzelzimmer inkl. Frühstück.

3. Kosten können nur erstattet werden, wenn steuerlich abzugsfähige Belege mit ausgewiesener Mehrwertsteuer vorgelegt werden.

4. Die Kosten einer Veranstaltung oder Exkursion, incl. der Vorplanung, müssen dem Vorstand vor der Kalkulation der Veranstaltung zur Genehmigung vorgelegt werden.

5. Trinkgelder werden von den Teilnehmern in bar entrichtet